

BGer 8C_11/2011 vom 9. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_11_2011

FR: TF 8C_11/2011 du 9 février 2011

IT: TF 8C_11/2011 del 9 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Zwischenentscheid, welcher nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betrifft (Art. 92 BGG) und daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG anfechtbar ist.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand ersparen würde.

Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt demnach voraus, dass der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung für ihn Nachteile bewirkt. Er legt aber nicht dar, dass und inwiefern diese nicht wieder gutzumachen sein sollen. Entsprechendes ist auch nicht ersichtlich.

Die Beschwerde ist demnach unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

E. 2

Damit kann offen bleiben, ob sich Gleiches nicht auch aus dem Erfordernis, die Beschwerde rechtsgenügend zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG), ergäbe. Dies bedürfte ansonsten hinsichtlich des nicht wieder gutzumachenden Nachteils, aber auch aufgrund folgender Überlegung näherer Betrachtung:

Gemäss Art. 98 BGG kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, zu welchen die Zwischenentscheide über die aufschiebende Wirkung gerechnet werden (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 196 f. mit Hinweis; aus jüngster Zeit: Urteile 8C_1008/2010 vom 22. Dezember 2010, 2C_944/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.1 und 2.2), nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Für entsprechende Einwendungen gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; statt vieler: BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197 mit Hinweis). Es erscheint im vorliegenden Fall fraglich, muss aber nach dem Gesagten nicht abschliessend beantwortet werden, ob die Beschwerde diesen qualifizierten inhaltlichen Anforderungen genügt.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) nicht gewährt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.